

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Inländische Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

vollständig zu erklären, sollte es denn nicht widersprechend seyn, ihn beschränken zu wollen, aus zweifelloser Ueberzeugung einen höchst verdächtigen und übelberüchtigten Kerl in einige Prozentskosten zu verfallen? — Ich bitte, bedenken Sie dieß, V. Gesetzgeber! Nehmen Sie auch Rücksicht V. G. auf die allgemeine Klage von überhandnehmenden Einbrüchen und Diebstählen aller Art. Freylich erfordert es, um Helvetien von dem sich so sehr angehäuften Strolchengesindel wieder zu reinigen, allgemeinerer Maßnahmen, die den verdächtigen berufslosen Fremden unter kräftigen Comminatoriis aus den Gränzen weisen und dem inländischen Strichvogel Arbeit und Brod verzeigen: Darum aber sollen wir die in unserer Gewalt liegenden kleinern Mittel, wie das von dem O. Gerichtshof und vorgeschlagene, nicht verwerffen.

V. G. Dieß sind meine Gründe, die mich bewogen haben, diesmal von der einstimmigen Meinung meiner Collegen abzuweichen. Sie werden nun in Ihrer Weisheit entscheiden: ob nach dem Ernennen meiner Collegen nur pro minima parte der Forderung des O. Gerichtshofs entsprochen werden kann oder ob nach meiner Meinung derselben in pleno entsprochen werden soll? Im letztern Fall schließe ich dahin: Daß die Criminalcommission beauftragt werde, Ihnen ungesäumt einen auf den Antrag des obersten Gerichtshofs gerichteten Dekretsvorschlag zur Genehmigung vorzulegen.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung, und die Anträge desselben hierauf angenommen:

Nationalgüterverkäufe im Canton Fryburg, Distrikt Murten.

1. Ein Kornhaus samt Keller in der Stadt Murten: verkauft 826, geschätzt 595, überlöst 231 Fr.
2. Der Schloßgarten zu Murten: verkauft 2656, geschätzt 714, überlöst 1942 Fr.
3. Der Schloßbaumgarten zu Murten: verk. 1233, gesch. 953, überl. 280 Fr.
4. Die Galgen Matten bey Murten: verk. 7207 1/2, gesch. 2524, überl. 4988 1/2 Fr.

Hiebey ist zu bemerken, daß das Schloß Murten, welches in der Versteigerung nichts galt, der Nation noch übrig blieb. Der beträchtlichen Ueberloosung wegen, rath die Commission zur Ratifikation.

Canton Freyburg, Distrikt Romont.

Das Schloß zu Fardagnier samt dem Lehenhaus,

der Scheuer und sämtlichen zu diesem Domaine gehörigen Liegenschaften, um die Summe von 22970 Fr. Die Schätzung betrug 20145 Fr.: also die Ueberloosung 2825 Fr.

Auf den Bericht der Verwaltungskammer hin glaubt die Commission die Ratifikation anrathen zu dürfen.

Cant. Solothurn. Distr. Ballstall.

Das Schloßdomaine Bächburg, enthaltend ein Schloß, Scheuer, 2 Gärten und 35 Fuch. Matten, für 19200 Fr. verkauft. Die Schätzung betrug 18400 Fr.: also 800 Fr. Ueberloosung.

Da das Schloß zum Theil ruiniert ist und die Güter durch die Pachtung, welche zwar 712 Fr. erträgt, ausgenutzt werden, und besonders aber wegen dem dringenden Bedürfnis, mag die begehrte Ratifikation ertheilt werden.

Cant. Solothurn. Distr. Dornach.

Das Schloßdomaine Gilgenberg, enthält 9 Fuch. Acker, das Hollensfeld, für 1203 Fr. 9 Fuch. Acker, das Hanterechfeld, für 183 Fr. 1 3/4 Fuch. Acker, Mageracker, für 73 Fr. 2 Fuch. Acker im Eschemper, für 255 Fr. 2 Fuch. Acker, Herrenhensacker, für 32 Fr. 29 Fuch. Acker, Burgfeld, für 4000 Fr. Scheuer, Stallung und 35 Maad Matten, für 565 Fr. Ein kleines Haus und 1 1/2 Maad, für 405 Fr. Ein Kornstock nebst Garten, für 120 Fr. Eine Pferdscheuer nebst 2 Gärten, für 316 Fr. Also 55 Fuch. Acker und 36 Maad Wiesen nebst mehreren Gebäuden waren geschätzt für 8000 Fr., verkauft für 12272 Fr.

Da die Ueberloosung nur eine erbärmliche Schätzung dieses Guts beweist, welches 560 Fr. jährlich, also weit mehr als den Zins der Verkaufssumme abträgt, und die meisten Verkäufe der einzelnen Stücke unter allem Werth statt hatten, so kann die Ratifikation nicht angerathen werden.

(Die Forts. folgt.)

Inländische Nachrichten.

Der Regierungstatthalter des Cant. Thurgau, an seine Mitbürger.

Bürger! Das elende Geschwäg — von der Wiederkehr der alten Ordnung, der Dinge — welches sich seit etwas Zeit verbreitete, und von Uebelgesinnten durch allerlei Windbeutelereyen unterhalten wurde, mag, so hirnlos und lächerlich es auch limäre war, doch Einige aus Euch beunruhigt

Haben. Diesen zum Trost, (jedoch auch jenen zur Warnung!) mache ich nachfolgendes, vom Bürger Justizminister an mich erlaß'ne Schreiben, öffentlich bekannt:

Der Minister der Justiz und Polizen der Helvet. einen und untheilbaren Republik, an den B. Sauter, Reg. Statthalter des Cantons Thurgau.

Bern, den 6. März 1801.

B. Regierungsstatthalter! Da es möglich seyn könnte, daß mehr oder weniger begründete Gerüchte Euch über die Lage der Regierung einige Besorgnisse haben erregen mögen, so beile ich mich Euch darüber zu beruhigen.

Zuverlässige Nachrichten lassen uns keinen Zweifel mehr übrig, daß die Intrigen und Machinationen einiger Eclanden, die sich bestreben, die alte Ordnung der Dinge auf den Trümmern ihres Vaterlands unter dem Titel eines Föderatissystems herzustellen, vereitelt sind.

Diese Gewißheit wird Euch B. Regierungsstatthalter mit neuem Muth beleben. Die unter den obersten Behörden herrschende Eintracht hat das Vaterland gerettet. Die im Innern Helvetiens herrschende Einigkeit und Ruhe, soll das Glück desselben befestigen.

Dreiß in Eucrm Canton zu bezwaken, soll Euer Hauptaugenmerk seyn, und ich beauftrage Euch daher, Euch mit Festigkeit und Entschlossenheit gegen jeden allfälligen Ruhestöcker oder Aufwiegler des Volks ohne einige Rücksicht zu benehmen, und ihn nach Anweisung der Gesetze zu behandeln.

Ich erwarte von Euch, B. Regierungsstatthalter, einen Bericht über die gegenwärtige Stimmung Eucrs Cantons, und die allfälligen Maßnahmen, die Ihr zur Beybehaltung der öffentlichen Ruhe allenfalls zu ergreifen für nöthig erachtet habt. Republ. Gruß!

Der Minister der Justiz und Polizen, Meyer.

Bürger! Dieses Schreiben wird Euch gegen alle falschen Gerüchte, die zum Nachtheil unsers Vaterlands ausgebrütet werden, hinlänglich verwahren; — ich aber freue mich, dem Bürger Justizminister in dem mir abgeforderten Bericht, nichts als Gutes von Eucrer politischen Stimmung sagen zu können; — freue mich, ihm sagen zu können: daß Ihr der neuen Ordnung, und der Regierung getreu, die Einheit unsrer Republik eifrig wünschet — und, daß die Zahl derjenigen, die aus

leicht zu errathenden Absichten entgegengesetzt denken, in unserm Canton so klein und von so unbedeutendem Einfluß seye, daß es wahrlich nicht der Mühe lohne, ihrer zu erwähnen.

Frauenfeld den 11. März 1801.

Bekanntmachungen.

Wer sich für die erledigte Stelle eines Lehrers der Geographie und Geschichte am Gymnasium zu Basel anzumelden fähig und geneigt ist, kann innerhalb sechs Wochen von untenstehendem Datum an, bey dem Secretariat des Erziehungsrathes dießs Cantons sich einschreiben lassen. Der Lehrer hat wöchentlich 28 Stunden im Gymnasio zu geben, und kann dagegen auf ein jährliches Einkommen von wenigstens 1000 Franken zählen, nebst einer geräumigen Wohnung.

Helvetische Bürger aus andern Cantonen können, um das Weitere zu vernehmen, sich an den B. Pfarrer Wick, Aktuar des Erziehungsrathes, oder an den B. Riville, Rektor am Gymnasio, wenden.

Basel den 3. März 1801.

Am dem Gymnasium zu Luzern ist eine Professorenstelle erledigt worden; für die Wiederbesetzung derselben muß der Erziehungsrath des Cantons Luzern der Regierung einen gedoppelten Vorschlag machen.

Er ladet deshalb diejenigen Geistlichen ein, die zu solch einem Amte Beruf fühlen, daß sie sich auf Donnerstag den 16. April 1801 zu einer schriftlichen und mündlichen Prüfung einstellen wollen. Sie wird angestellt werden über Pädagogik überhaupt, und dann besonders über jene Gegenstände, welche im hiesigen Gymnasium öffentlich gelehrt werden: über die Pitteratur der schönen Künste und Wissenschaften, die deutsche und lateinische Sprache, nebst Kenntniß der classischen Auctoren, Religion und Sittenlehre, Arithmetik, Geographie, Naturlehre, allgemeine und vaterländische Geschichte.

Localumstände erfordern einen geistlichen Lehrer.

Seine Besoldung besteht in 933 Schw. Franken, welche Quartalweise bezogen wird.

Die Liebhaber werden eingeladen, sich bis Dienstag den 14ten April bey B. Verwalter Widmer, als Präsident des Erziehungsrathes, oder dem Secretariat anzumelden.

Luzern den 20. März 1801.

Aus Auftrag des Erziehungsrathes,
E. Mohr, Secret.